Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Führer. 1927-1944
1941

246 (6.9.1941) Badischer Staatsanzeiger

Visual Library

Als Vermählte grüßen (19425)

Max Fleischer
Unteroffizier in einem Flak-Regt.

Kuni Fleischer
geb. Wich

6. September 1941
Trauung 15 Uhr in d. Lutherkirche
Heilbronn (Neckar) Karlsruhe/Bd.
z. Zt. i. Felde Karl-Wilh.-Str. 66

Ihre Vermählung geben bekannt

Wilhelm Schork
Else Schork
geb. Holzwarth

Karlsruhe, 6. September 1941
Nokkstr. 1 Häusserstr. 10
Hochzeitsfeier: Neuer Kaiserhof. (19285)

Als Vermählte grüßen (19383

Hermann Schneider
Margarethe Schneider
geb. Schneider

Karlsruhe Philippsburg
z. Zt. Kriegsmarine

Wir haben geheiratet (19355

H. Helmut Nohlen
Berta B. Nohlen
geb. Schick

6. September 1941
Karlsruhe Waldstr. 21

Von der Reise zurück

Olga von Köller

Naturgemäße Augenbehandlung
Karlsruhe Gartenstraße 34
Sprechst. von 3—4, außer Mittwoch u. Samstag

Welche tüchtige

Schneiderin

nimmt noch gute Kundin an?
Angebote unt. 19311 an Führ.-Verl. Khe.

Beiladung

Wer nimmt ein Bett nach Mannheim mit? Und wann?
Angebote unt. 19386 an Führ.-Verl. Khe.

Gottesdienst-Anzeiger

Evang. Gottesdienste
Sonntag, den 7. September 1941, 13. S. n. Tr.

Stadtkirche: 10: Löw. 11.15 (Lammstr. 23): KdGdst., Glatt. **Kleine Kirche:** 8.30: Löw. 10: Glatt. 11.15: KdGdst., Löw. **Schloßkirche:** 10: Metzger. 11.15: KdGdst. **Johanniskirche:** 8.30: Hauß. 9.45: Eröffnung d. Konfirm.-Unterrichts, Streitenberg. 11: KdGdst., Hauß. 11 (Gem.-Haus): Chrl., Streitenberg. **Christuskirche:** 10: Meerwein. 11.15: KdGdst. **Markuskirche:** 10: Eröffnung d. Konfirm.-Unterrichts, Seitfert. 11.15: Schulanfängerfeier (Kd.-Gdst.). **Lutherkirche:** 9.30: Gocker. 10.45: Chrl., Harsch. 11.15: KdGdst. Harsch. **Matthäuskirche:** 10: Hemmer. 11.15: Schulanfängerfeier (KdGdst.). **Karl-Friedrich-Ged.-Kirche:** 10: Reichwein. 11.15: KdGdst. **Beiertheim:** 10: Dreher (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, 20: Abendgebet.) **Weiherfeld:** 9: Dreher. 11: KdGdst. **Städt. Krankenhaus:** 10.30: Stolz. **Turnhalle Daxlanden:** 9: Kopp. 11: KdGdst. **Gemeindehaus Albsiedlung:** 10: Kopp. 11.15: Kd.-Gdst. **Rintheim:** 9: Chrl. 10: Fehn. 11: KdGdst. **Hagsfeld:** 9.30: Steinmann. 10.30 Chrl. 11.15: KdGdst. 15: Gedächtniss. f. Gefallene. **Rüppurr:** 9.30: Schulz. 11: KdGdst. **Diakonissenhaus Rüppurr:** 10: Wenz. **Diakonissenhaus Sofienstr.:** 10: D. Ziegler. (46374)

Ev.-luth. Gemeinde, Kirche Lutherplatz. 10: Schmidt, mit Abendmahl. 46380)

Evang. Gemeinschaft, Beiertheimer Allee 4.

So. 10 Uhr Predigt, Frick. 19.30 Uhr Predigt, Frick. Do. 20 Uhr Bibelstunde, Pleßmann. (46383)

Methodistengemeinde, Karlstr. 49 b.

So. 9.30 Uhr, Predigt. Mi., 20 Uhr, Bibelstunde.

Evang. Gottesdienst in Durlach am 7. September

Stadtkirche: 9.45 Uhr Hptgdst., 10.45 Uhr Kdgdst. (Landesbischof D. Kühlewein).

Lutherkirche: kein Gdst.; siehe Stadtkirche! (46373)

Wolfartsweier: 9.30 Uhr Hptgdst., 10.30 Uhr Kdgdst. (Dill).

Aue: 10 Uhr Hptgdst., 11 Uhr Chrl. (Beisel), 13 Uhr Kdgdst. (Dill).

Der schmerzende Kopf verlangt rasche Befreiung. Nehmen Sie deshalb bei Kopf- oder Nervenschmerzen Citrovanille. Seit 40 Jahren bewährt u. bekannt wegen seiner raschen u. hervorragenden Wirkung. In Apotheken in Pulver oder Kapselform RM -.96. Verlangen Sie aber ausdrücklich:

CITROVANILLE

Die Leber macht!

ja, „Kufeke" ist billig, weil es so ausgiebig ist. Die Hauptsache aber bleibt, daß die Kinder bei „Kufeke" so gut gedeihen. Verstopfung, Blähungen oder andere Verdauungsstörungen gibt es nicht mehr und die Kleinen strahlen vor Lebensfreude.

Leichtes und bequemes Feueranmachen ohne Holz!

Lofix-Zündkohle

GEWERKSCHAFT GUTE ZUKUNFT / WALDENBURG-ALTWASSER (SCHLESIEN)

Badischer Staatsanzeiger

Folge 56 — AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN — 6. September

Anordnung über Gemüse- und Obstpreise

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) setze ich für das Land Baden unter Aufhebung früherer entgegenstehender Anordnungen folgende Erzeugerpreise fest:

A Gemüsepreise

Blumenkohl		
Größe I über 250 mm ⌀	27	Rpf. je Stück
Größe II üb. 180—250 mm ⌀	22	„ „ „
Größe III unter 180 mm ⌀	13	„ „ „
beim Verkauf nach Gewicht	16	„ „ 500 g
Salatgurken — Treib- und Kastenware		
Mindestgewicht 500 g	18	„ „ Stück
„ 750 g	24	„ „ „
„ 1000 g	32	„ „ „
Essiggurken (Einmachgurken)		
3—6 cm lang	20	„ „ 500 g
6—9 cm lang	8	„ „ 500 g
Gurken aus feldmäßigem Anbau — Salater —	4	Rpf. je 500 g
Bodenseegurken	7	„ „ 500 g
Rote Rüben	4,5	„ „ 500 g
Tomaten	13	„ „ 500 g
Wachsbohnen	18	„ „ 500 g
Buschbohnen ohne Fäden	16	„ „ 500 g
Buschbohnen mit Fäden	14	„ „ 500 g
Stangenbohnen	20	„ „ 500 g
Karotten, Bund mit 15 Stück — Pariser runde —		
Güteklasse A	14	Rpf. je Bund
andere Sorten		
Güteklasse A	9	„ „ „
Güteklasse B	7	„ „ „
Karotten ohne Laub	6	„ „ 500 g
Gelbe Rüben (Möhren)	4,5	„ „ 500 g
Sommerspinat	13	„ „ 500 g
Kopfsalat		
Größe I Mindestgewicht 200 g	6	„ „ Stück
Größe II	4	„ „ „
Endiviensalat	7	„ „ „
Erbsen, grün	14	„ „ 500 g
Kohlrabi,		
Größe I über 7 cm Knollendurchmesser	7	„ „ Stück
Größe II üb. 4—7 cm Knollendurchmesser	5	„ „ „
Größe III üb. 2—4 cm Knollendurchmesser	3	„ „ „
Rettiche, große, Güteklasse A	8	„ „ „
Rettiche, Ostergruß, gebunden, Bund mit 5 Stück		
Güteklasse A	10	Rpf. je Bund
Güteklasse B	6	„ „ „
Wirsingkohl	4,5	„ „ 500 g
Weißkohl	3,5	„ „ 500 g
Rotkohl	6	„ „ 500 g

B Obstpreise

Bühler Frühzwetschgen	20	„ „ 500 g
Brennpflaumen und Brennzwetschgen		
a) Wagenstädter Pflaumen	10	„ „ 500 g
b) Sonstige	8	„ „ 500 g
Aepfel und Birnen nach der bes. Anordnung v. 2. September 1941		
Fallapfel	4	„ „ 500 g
Waldhimbeeren — Sammlerpreis —	32	„ „ 500 g
Brombeeren	30	„ „ 500 g

Für Brennkirschen und Brennkirschenmaische gilt die Anordnung vom 15. Juli 1940, Badischer Staatsanzeiger vom 18. Juni 1940, Folge 65.

Die Erzeugerpreise gelten, soweit nichts anderes angeordnet ist, für Waren der Güteklasse A. Für Waren geringerer Güteklassen ermäßigen sich die Höchstpreise entsprechend der Wertminderung.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 — Reichsgesetzblatt I S. 999.

Die vorstehende Anordnung tritt am 8. September 1941 in Kraft.

Karlsruhe, den 5. September 1941.

Bad. Finanz- und Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle —

*

Anordnung über die Erzeugerpreise für Kernobst der Ernte 1941.

Auf Grund von § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplanes — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und der Ersten Anordnung über die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Reichskommissars für die Preisbildung vom 12. Dezember 1936 (Reichsanzeiger Nr. 291) bestimme ich für das Land Baden folgendes:

§ 1.
Erzeugerhöchstpreise.

Für Aepfel und Birnen inländischen Ursprungs gelten die folgenden Erzeugerpreise für je 50 kg:

	Güteklassen IA (Tafelobstauslese)	A	B	C
	RM.	RM.	RM.	RM.
Wertvolle Frühsorten (Weißer Klarapfel, früher Viktoria, Zigeunerapfel	25	20	14	4.50
Cox Orangenrenette	42	35	25	4.50
Preisgruppe I				
Aepfel (Ananasrenette) Birnen (Alexander Lukas)	34	27	20	4.50
Preisgruppe II				
Aepfel (Schöner aus Boskoop) Birnen (Bosc's Flaschenbirne)	23	18	12	4.50
Preisgruppe III				
Aepfel (Baumanns Renette) Birnen (Andenken an den Kongreß)	20	15	12	4.50
Preisgruppe IV				
Aepfel (Boikenapfel) Birnen (Clairgeaus Butterbirne)	—	13	8	4.50
Preisgruppe V				
Aepfel (Cellini) Birnen (Kochbirnen)	—	11	7	4.50

Bei Lieferung an Verarbeitungsbetriebe wird der Preis für Aepfel und Birnen aller Sorten, Güteklassen B und C gemischt, auf 4.50 RM. je 50 kg festgesetzt.

Ist das Obst andienungspflichtig, so gelten die vorstehenden Preise als Abgabepreise der Bezirksabgabestellen. Der Erzeuger erhält den Preis abzüglich der Gebühren der Bezirksabgabestelle.

§ 2.
Kennzeichnung.

Für die Bewertung nach Güteklassen gelten wie bisher die Reichseinheitsvorschriften der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft für die Sortierung von Obst und Gemüse. Erzeuger und Verteiler aller Handelsstufen dürfen Kernobst inländischen Ursprungs nur nach Sorten getrennt und nach Preisgruppe und Güteklasse gekennzeichnet in den Verkehr bringen; bei der Preisgruppe Cox' Orangenrenette sowie den Preisgruppen I und II ist außerdem die Sorte anzugeben.

Die Höchstpreise der einzelnen Preisgruppen dürfen nur für größenmäßig gleichsortierte Ware berechnet werden. Größenmäßig unsortierte Ware ist entsprechend geringer zu bewerten.

§ 3.
Tafelobstauslese.

Die für die Güteklasse IA (Tafelobstauslese) zugelassenen höheren Preise dürfen nur unter folgenden Bedingungen gefordert und bezahlt werden.

Die Verpackung der Tafelobstauslese darf nur in besonderen Verpackungsgefäßen (Flachsteigen, Obstkisten, Pappgefäßen) erfolgen, die mit einem weißen Aufklebezettel mit dem Aufdruck „Tafelobst-Auslese" und der Anschrift des Erzeugers — Name oder Firma, Wohnort — versehen sein müssen. Der Inhalt darf 17½ kg nicht übersteigen. Die Abgabestellen, welche bisher Kisten im Ausmaß bis zu 25 kg verwendet haben, dürfen diese Kisten auch weiterhin benützen. Die Früchte müssen, wenn sie im genußreifen Zustand verschickt werden, einzeln in Holzwolle oder in Seidenpapier verpackt sein. Jedes Verpackungsgefäß darf nur eine Sorte erhalten. Früchte der Tafelobstauslese dürfen nur in der Originalpackung gehandelt und aus der Originalpackung an den Verbraucher abgegeben werden.

§ 4.
Lagerkostenzuschläge.

Zur Abgeltung des bei der Lagerung von Aepfeln und Birnen entstehenden Schwunds und Verderbs werden folgende Lagerkostenzuschläge gewährt:

a) bei der gewöhnlichen (Scheunen- oder Keller-)Lagerung darf der Lagerhalter für je volle sieben Tage Lagerung, die er nachweislich auf eigene Rechnung nach dem 14. Oktober 1941 durchgeführt hat, in der Zeit

vom 15. Oktober 1941 bis 6. Januar 1942 2. v. H. und
vom 7. Januar 1942 bis 24. März 1942 1 v. H.

auf den Einstandspreis aufschlagen.

Die bei der Ein- und Auslagerung entstehenden Unkosten dürfen bis zur Höhe von insgesamt 0,60 RM. je 100 kg dem Einstandspreis hinzugerechnet werden. Vgl. Bekanntmachung Nr. 4/39 — Pr — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Lagerkostenzuschläge für die gewöhnliche (Scheunen-, Zillen-, Keller-)Lagerung bei Aepfeln vom 30. September 1939, Reichsnährstandsverkündigungsblatt 1939 S. 738, die auch für die gewöhnliche Lagerung von Birnen entsprechende Anwendung findet.

Der Lagerkostenzuschlag darf nur in Anrechnung gebracht werden, wenn die vorgeschriebene Mindestlagerdauer bei Aepfeln von 4 Wochen und bei Birnen von 2 Wochen nachgewiesen und die Lagerung vom Gartenbauwirtschaftsverband genehmigt ist;

b) für jede nachweislich auf eigene Rechnung nach dem 14. Oktober 1941 durchgeführte Kühl- oder Kaltlagerung darf der Lagerhalter

nach 6wöchiger Lagerung 5 v. H.
nach 12wöchiger Lagerung 10 v. H.
nach 18wöchiger Lagerung 15 v. H.
nach 24wöchiger Lagerung und darüber 20 v. H.

auf den Einstandspreis aufschlagen.

Bei zwischenzeitlicher Auslagerung, der jedoch eine Mindestlagerzeit von 4 Wochen bei Aepfel und 2 Wochen bei Birnen vorausgegangen sein muß, ist es zulässig, die Schwund- und Verderbabgeltung entsprechend der durchgeführten Lagerzeit anteilig zu berechnen. Die technischen Kühlkosten sind in tatsächlicher (nachweisbarer) Höhe bis zu einem Betrag von 0.80 RM. je 100 kg und Monat kalkulierbar. Uebersteigen sie diesen Abgeltungssatz erheblich, so können die Lagerhalter Anträge auf Gewährung eines höheren Abgeltungssatzes im Wege der Ausnahmebewilligung bei der Preisbildungsstelle einreichen.

Die bei der Ein- und Auslagerung entstehenden Unkosten dürfen bis zur Höhe von insgesamt 0.60 RM. je 100 kg dem Einstandspreis hinzugerechnet werden.

(Vgl. Bekanntmachung Nr. 5/39 — Pr — der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft betr. Lagerkostenzuschläge für die Kühl- und Kaltlagerung von Kernobst vom 23. Oktober 1939, Reichsnährstandsverkündungsblatt 1939 S. 776.)

§ 5.
Preisgruppeneinteilung.

Es gilt folgende Preisgruppeneinteilung:

I. Aepfel.

Wertvolle Frühsorten: Weißer Klarapfel, früher Viktoria, Zigeunerapfel.

Sondergruppe: Cox' Orangenrenette.

Preisgruppe I (Ananasrenette): Allington-Pepping, Ananasrenette, Gelber Bellefleur, Goldrenette von Berlepsch, Gravensteiner, James Grieve, Laxtons Superbe, London Pepping, Ribston Pepping, Signe Tillish, von Zuccalmaglios Renette, Weißer Winter-Calvill.

Preisgruppe II (Schöner aus Boskoop): Champagner-Renette, Dülmener Rosenapfel, Ernst Bosch, Geheimrat Dr. Oldenburg, Gelber Edelapfel, Gelber Richard, Goldparmäne, Goldrenette von Blenheim, Jonathan Kaiser Wilhelm, Kanada-Renette, Königl. Kurzstiel, Landsberger Renette, Minister von Hammerstein, Ontario, Parkers Pepping, Rote Sternrenette, Schöner aus Boskoop, Transparent aus Cronsels.

Lokalsorten: Schöner von Wilshire.

Preisgruppe III (Baumanns Renette): Adersleben Calvill, Baumanns Renette, Berner Rosenapfel, Coulon Rennete, Danziger Kantapfel, Graue franz. Renette, Harberts Renette, Lannes Prinz Albert, Oberdieks Renette, Prinzenapfel (Hasenkopf), Rheinischer Krummstiel, Schöner aus Nordhausen.

Lokalsorten: Schöner vom Neckartal, Schweizer Renette, Gasgonier Sämling, Neunenschläfer, Sauerer Schwaben-Herrenapfel, Kiesgrübler, Gestreifter Herrenapfel, Nägele, Aufäger, Hoffstetter, Dundenheimer Schätzler, Brauner Matapfel, Kohlenbacher (Roter Zwiebelapfel, Martinsapfel (Weihnachtsapfel), Palmapfel, Sauergrauch, Echter weißer Glockenapfel, Kaßler Renette, Gewürzluiken, Welschisner, Röders Goldrenette, Schöner aus Trier, Peasgrods Goldrenette.

Preisgruppe IV (Boikenapfel): Boikenapfel, Eveapfel (Manks), Fürstenapfel, Geflammter Kardinal, Grahams Jubiläumsapfel, Graue Herbstrenette, Großherzog Friedrich von Baden, Horneburger Pfannkuchen, Jacob Lebel, Königinapfel, Rathusius Taubenapfel, Alle Rambour-Sorten, Rheinischer Bohnapfel, Roter Eiserapfel, Roter Bellefleur, Streiflinge, Weißer Winter-Taffetapfel.

Lokalsorten: Josef Musch, Salemer Klosterapfel, Kumpfenapfel, Bratzelapfel, Edelwildele, Purpurroter Zwiebelapfel, Kürbisapfel, Maiapfel, Wilhelmsapfel, Zitronenapfel (Sommer- und Herbstzitronen), Hartmannsapfel, Osnabrücker Renette, Fleiner, Oehringer Blutstreifling.

Preisgruppe V (Cellini): Bismarck, Borsdorfer, Cellini, Charlamowsky, Fießers Erstling, Gloria mundi, Lord Großvenor, Lord Suffield, Purpurroter Cousinot, Roter und grüner Stettiner, Roter Trierscher Weinapfel, Schafsnase, Sommer Pigeon, Sommerrambour.

Lokalsorten: Argauer Jubiläumsapfel, Kaiser Alexander, Olgaapfel, Spätblühender Taffetapfel.

II. Birnen.

Preisgruppe I (Alexander Lukas): Alexander Lukas, Bunte Julibirne, Clapps Liebling, Frühe von Trévoux, Gellerts Butterbirne, Gräfin von Paris, Dr. Jules Guyot, Köstliche von Charneux, Madame Verté, Oliviers de Serres, Präsident Drouard, Sudetendeutsche Kaiserkrone, Vereins-Dechantsbirne, Williams Christbirne.

Preisgruppe II (Bosc's Flaschenbirne): Birne von Tongre, Bosc's Flaschenbirne, Gute Louise, Herzogin von Angoulême, Minister Dr. Lucius, Triumph de Vienne.

Preisgruppe III (Andenken an den Kongreß): Andenken an den Kongreß, Blumenbachs Butterbirne, Diels Butterbirne, Dompelte Philippsbirne, Hardenponts Winterbutterbirne, Josephine von Mecheln, Petersbirne, Prinzessin Marianne, Solaner (Schmalzbirne).

Preisgruppe IV (Clairgeaus Butterbirne): Amanlis Butterbirne, Conference, Esperens Herrenbirne, Grüne Sommermagdalene, Gute Graue, Muskatellerbirne, Neue Poiteau, Pastorenbirne.

Preisgruppe V (Kochbirnen): Nicht zum Rohgenuß geeignet und kleinfrüchtige, nicht marktgängige Sorten.

§ 6.
Handelsspannen.

Die Höchstverdienstspannen des Versand-, Groß- und Kleinhandels richten sich nach meiner Fünften Anordnung über die Preisgestaltung im Handel mit Obst, Gemüse und Südfrüchten vom 24. März 1941 — Badischer Staatsanzeiger vom 25. März 1941, Folge 12 —.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 — Reichsgesetzblatt I S. 999 —.

§ 8.

Diese Anordnung tritt am 8. September 1941 in Kraft.

Karlsruhe, den 2. September 1941.

Badischer Finanz- und Wirtschaftsminister — Preisbildungsstelle —.

*

Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen H.-Kirchheim und Ostersheim.

Gemäß § 13 ff. DGO., der §§ 34 und 36 der 1. Verordnung und § 8 der 2. Verordnung zur Durchführung der DGO. genehmige ich hiermit auf Grund der rechtsverbindlichen Vereinbarung des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg vom 31. 7. 1941 und des Bürgermeisters der Gemeinde Ostersheim vom 11. 7. 1941 die Verlegung der Gemarkungsgrenze nach Maßgabe der Pläne des Bad. Feldbereinigungsamts vom 4. 7. 1941.

Die Aenderung wird rechtswirksam mit dem Zeitpunkt des Grundbucheintrags.

Mannheim, den 29. August 1941.

Der Landeskommissär.

*

Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen H.-Kirchheim und Leimen.

Gemäß § 13 ff. DGO., der §§ 34 und 36 der 1. Verordnung und § 8 der 2. Verordnung zur Durchführung der DGO. genehmige ich hiermit auf Grund der rechtsverbindlichen Vereinbarung des Oberbürgermeisters der Stadt Heidelberg vom 31. 7. 1941 und des Bürgermeisters der Gemeinde Leimen vom 14. 8. 1941 die Verlegung der Gemarkungsgrenze nach Maßgabe des Plans des Bad. Feldbereinigungsamts vom 9. 7. 1941.

Die Aenderung wird rechtswirksam mit dem Zeitpunkt des Grundbucheintrags.

Mannheim, den 29. August 1941.

Der Landeskommissär.

*

Dem für das Land Baden zuständigen Mexikanischen Konsulat in Hamburg ist seitens der Reichsregierung das Exequatur entzogen worden.

Karlsruhe, den 3. September 1941.

Badische Staatskanzlei.

*

Dem brasilianischen Konsul in Frankfurt a. M., Jorge Kirchhofer Cabral, ist namens des Reichs unter dem 22. August 1941 das Exequatur erteilt worden.

Karlsruhe, den 3. September 1941.

Badische Staatskanzlei.

Pressegesetzlich verantwortlich: Adolf Schmid, Karlsruhe

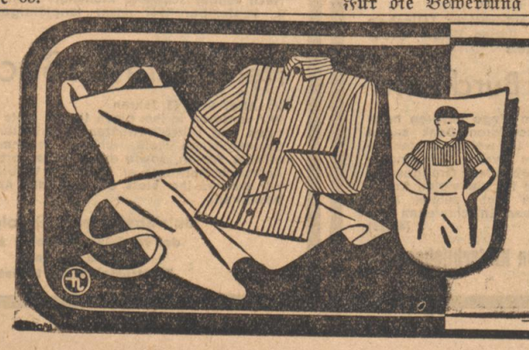

Was verfleckt und fettig war, machte iMi frisch und klar!

iMi wäscht stark verschmutzte Berufskleidung ohne Seife und Waschpulver.